

Die Kleinunternehmerregelung

→ Leitfaden für Selbstständige und Gründer



Inhalt

Umsatzsteuerliche Grundlagen	5
Die Kleinunternehmerregelung im Überblick	8
Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung	11
Steuern und Gewinnermittlung für Kleinunternehmer	21
Beantragung der Kleinunternehmerregelung und Wechsel zur Regelbesteuerung	23
Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung	28
Rechnungsstellung als Kleinunternehmer	37

Inhalt

Die EU-weite Kleinunternehmerregelung	41
Fazit	45
Häufig gestellte Fragen zur Kleinunternehmerregelung im Überblick	47

Einleitung

Sie sind selbstständig, kurz davor oder möchten ein Unternehmen gründen? Dann können Sie sich möglicherweise das Leben etwas erleichtern. Zumindest in Hinblick auf Steuern und Bürokratie. Denn wenn Sie die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung erfüllen, fällt für Sie das lästige Ausfüllen von regelmäßigen Umsatzsteuererklärungen und der Umsatzsteuerjahreserklärung weg. Ein weiterer großer Vorteil: Sie können Ihre Waren oder Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer anbieten – und damit günstiger als die Konkurrenz.

Doch wer kann von der Kleinunternehmerregelung profitieren und welche Voraussetzungen müssen Sie dafür erfüllen? Die Antwort darauf geben wir Ihnen in diesem eBook. Sie erfahren außerdem, welche Besteuerungsmethode für Sie am sinnvollsten ist und wie Sie die Kleinunternehmerregelung beim Finanzamt beantragen. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen, worauf Sie als Kleinunternehmer bei der Rechnungsstellung achten müssen und was passiert, wenn Sie die seit 2025 geltenden Umsatzgrenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung überschreiten.

Wenn Sie auch im europäischen Ausland tätig sind, könnte die seit dem 1. Januar 2025 mögliche EU-weite Kleinunternehmerregelung ein echter Wettbewerbsvorteil für Sie sein. Alles Wichtige dazu fassen wir ebenfalls in diesem eBook für Sie zusammen. Da die sprachlichen Hürden weggefallen sind, Sie sich nicht mehr mit dem Umsatzsteuerrecht in ausländischen Staaten auseinandersetzen müssen und kein ausländischer Steuerberater mehr engagiert werden muss, dürfte es Ihnen nun leichter fallen, Ihre selbstständigen Tätigkeiten auch in anderen EU-Ländern anzubieten. Alles Wichtige dazu fassen wir ebenfalls in diesem eBook für Sie zusammen.

**Wir wünschen
Ihnen viel Spaß
beim Lesen!**

01

Umsatzsteuerliche Grundlagen



Umsatzsteuer und Vorsteuer kompakt erklärt

Bevor wir Ihnen die Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG näher erläutern, geben wir Ihnen hier zuerst in aller Kompaktheit einen Überblick über die in Deutschland geltenden umsatzsteuerlichen Vorgaben. Diese kommen in der Regel dann zur Anwendung, wenn Sie die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden.

Das gilt umsatzsteuerlich im Normalfall

Sind Sie nicht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beim Finanzamt registriert und führen umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen aus, müssen Sie in Ihren Rechnungen an Kunden Umsatzsteuer ausweisen. Die Umsatzsteuer beträgt entweder 19 Prozent (Regelsteuersatz) oder ermäßigt 7 Prozent.

Die vom Kunden bezahlte Umsatzsteuer müssen Sie im Rahmen von monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen sowie im Rahmen einer Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt melden und abführen.

Im Gegenzug dürfen Sie als Unternehmer die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen als sogenannte Vorsteuer gegenrechnen.



Beispiel

Frauke Müller, selbstständige Schreinerin, verkauft an einen Kunden einen Esstisch für 1.190 Euro. In ihrer Rechnung weist Frauke den Nettobetrag von 1.000 Euro und die Umsatzsteuer von 190 Euro aus. Für Holz, Schrauben und Leim musste sie 200 Euro zuzüglich 38 Euro Umsatzsteuer zahlen. Unterstellen wir aus Vereinfachungsgründen, dass nur diese eine Ausgangsrechnung und nur diese eine Eingangsrechnung angefallen sind.

Folge: Unsere Schreinerin muss in ihrer Umsatzsteuer-voranmeldung bzw. in ihrer Umsatzsteuerjahres-erklärung nun den Nettoumsatz von 1.000 Euro eintragen und die Umsatzsteuer von 190 Euro. Als Vorsteuer trägt sie die 38 Euro in die Steuerformulare ein. Unter dem Strich muss sie also 152 Euro Umsatzsteuer ans Finanzamt überweisen.

» Umsatzsteuer vs. Mehrwertsteuer

Im Alltag hört man oft den Begriff „Mehrwertsteuer“ anstelle von „Umsatzsteuer“. Doch was ist der Unterschied? Um es kurz zu machen: Es gibt keinen. Beide Begriffe bezeichnen ein und dasselbe. Steuerlich korrekt ist allerdings der Begriff „Umsatzsteuer“.

02

Die Kleinunternehmerregelung im Überblick



Was ist die Kleinunternehmerregelung?

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, ticken die Uhren umsatzsteuerlich für Sie anders. Es wird leichter und unbürokratischer für Sie. Bei der Kleinunternehmerregelung weisen Sie in Ihren Ausgangsrechnungen an Kunden keine Umsatzsteuer aus und haben im Gegenzug keinen Anspruch auf Erstattung der Vorsteuer aus Eingangsrechnungen. Sie sind deshalb nicht dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen oder eine Umsatzsteuerjahreserklärung ans Finanzamt zu übermitteln.

» Gesetzliche Hintergründe

Ausführliche Infos zur Kleinunternehmerregelung finden Sie in § 19 UStG, an verschiedenen Stellen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass sowie in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 10. März 2025 (Az. III C 3 – S 7360/00027/044/105), in dem die seit 1. Januar 2025 zu beachtenden Neuregelungen rund um die Kleinunternehmerregelung erläutert werden.

Exkurs: Was ist der Unterschied zwischen Kleinunternehmer, Kleingewerbe und Kleinstunternehmen?

Suchen Sie im Internet nach den Steuerspielregeln zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, müssen Sie aufpassen. Umgangssprachlich werden die Begriffe „Kleinunternehmer“, „Kleingewerbe“ oder „Kleinstunternehmen“ oft synonym für alle Selbstständigen mit nur geringen Umsätzen verwendet – egal ob Gewerbetreibender, Freiberufler oder GmbH. Dabei haben sie grundsätzlich nicht viel miteinander zu tun.

Bei einem „**Kleingewerbe**“ handelt es sich um einen kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetrieb, der wegen seiner geringen Größe nicht ins Handelsregister aufgenommen wurde. Kleingewerbetreibende können auch Kleinunternehmer nach § 19 UStG sein, müssen es aber nicht.

Der Begriff „**Kleinstunternehmen**“ wird meist zur Abgrenzung gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen verwendet. Er bezeichnet Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro. Auch Kleinstunternehmen können die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

03

Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung



Wann können Sie die Kleinunternehmerregelung anwenden?

Von den Vorteilen der Kleinunternehmerregelung profitieren Sie als Unternehmer, wenn Sie umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführen und Ihr vereinnahmter **Gesamtumsatz im Vorjahr** netto nicht über **25.000 Euro** lag und **im laufenden Jahr** die Grenze von **100.000 Euro** nicht überschritten wird.

Wichtig: 2025 wurden die Grenzen angehoben

Suchen Sie online nach Infos zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG dürften Sie vermutlich auch noch auf Umsatzgrenzen von 22.000 Euro und 50.000 Euro stoßen. Das liegt daran, dass sich die Steuerspielregeln zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung zum 1. Januar 2025 grundlegend geändert haben. Bis Ende 2024 durfte die Kleinunternehmerregelung noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr netto nicht mehr als 22.000 Euro betragen hatte und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht überschreiten würde. Die neuen Grenzen gelten seit dem 1. Januar 2025.

» Beispiel

Heinz Wohlgemut, Onlinehändler, erzielt als Nebenberufs-Selbstständiger in der Regel jährliche Umsätze von netto 24.000 Euro. Folge: Nach alter Rechtslage hat Heinz die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht erfüllt (Gesamtumsatz lag über 22.000 Euro). Nach neuer Rechtslage ab 1.1.2025 kann Heinz dagegen auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG zurückgreifen (Gesamtumsatz im Vorjahr nicht über 25.000 Euro und im laufenden Jahr nicht über 100.000 Euro). Die Umsatzgrenze von 25.000 Euro gilt auch bereits für Umsätze im Jahr 2024.

Können auch Solo-Selbstständige und Freiberufler die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Die Kleinunternehmerregelung ist vor allem für Solo-Selbstständige und Freiberufler mit nur geringen Umsätzen gedacht. Das Finanzamt möchte sie von bürokratischem Aufwand verschonen.

Von der Kleinunternehmerregelung profitieren Sie vor allem, wenn Sie nebenberuflich selbstständig sind und deshalb nur überschaubare Umsätze erzielen.

Wie berechnet man den maßgeblichen Umsatz?

Eigentlich hört es sich zunächst gar nicht so kompliziert an, die Voraussetzungen zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG abzuklopfen. Doch es gibt wie immer im Steuerrecht komplizierte Sonderregelungen. Die Sonderregelung zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinn der Kleinunternehmerregelung ist aber vorteilhaft für Sie. Denn selbst wenn Sie augenscheinlich Umsätze von mehr als 25.000 Euro/100.000 Euro (Vorjahr/laufendes Jahr) haben, profitieren Sie unter bestimmten Umständen dennoch von der Kleinunternehmerregelung.



Praxis-Tipp:

Ihr Umsatz liegt über 25.000 Euro/100.000 Euro (Vorjahr/laufendes Jahr)? Keine Panik, die Kleinunternehmerregelung kommt vielleicht dennoch zur Anwendung. Denn bei der Ermittlung des maßgeblichen Gesamtumsatzes sind einige Umsätze nicht zu erfassen.

Die Ermittlung des Gesamtumsatzes richtet sich nach § 19 Abs. 2 UStG und den Vorgaben in Abschnitt 19.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses. Besonderheit: Bestimmte steuerfreie Umsätze sowie Umsätze aus dem Verkauf bzw. der Entnahme von Anlagevermögen (z.B. Möbel, Firmenwagen, Maschinen) gehören nicht in den Gesamtumsatz im Sinn von § 19 UStG.

Schema zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Sinn von § 19 UStG

	Umsatzsteuerpflichtige Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, die verein- nahmt wurden.	 Euro
-	Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchstabe i UStG, § 4 Nr. 9 Buch- stabe b UStG und § 4 Nr. 11-29 UStG	 Euro
-	Steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchstabe a-h UStG, § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG und § 4 Nr. 10 UStG (nur, wenn diese Umsätze nicht den Hauptzweck des Unternehmens darstellen)	 Euro
=	Gesamtumsatz	 Euro
-	Umsätze von Gegenständen des Anlagevermögens (Verkauf oder Entnahme für private Zwecke)	 Euro
=	Gesamtumsatz im Sinn von § 19 Abs. 2 UStG	 Euro

Beispiel 1 zur Ermittlung des Gesamtumsatzes:

Sie erzielten letztes Jahr einen Umsatz von netto 54.000 Euro. Leider scheint die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG damit für Sie ausgeschlossen (Vorjahresumsatz liegt über 25.000 Euro). Doch in dem Vorjahresumsatz steckt auch ein Umsatz aus dem Verkauf einer dem Anlagevermögen zugeordneten Produktionsmaschine Ihres Betriebs in Höhe von netto 30.000 Euro. Und siehe da: Liegt der Umsatz im aktuellen Jahr nicht über 100.000 Euro, können Sie sich für dieses Jahr tatsächlich als Kleinunternehmer nach § 19 UStG registrieren lassen. Denn der bereinigte Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG im Vorjahr liegt nur noch bei 24.000 Euro (Umsatz 54.000 Euro abzüglich des Umsatzes aus dem Verkauf des Anlagevermögens in Höhe von 30.000 Euro).

Beispiel 2 zur Ermittlung des Gesamtumsatzes:

Sie haben im Vorjahr Rechnungen an Kunden in Höhe von 34.000 Euro netto gestellt. Scheinbar kommt für Sie die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG ab 2025 nicht in Betracht. Doch schauen Sie sich Ihre Umsätze genau an, fällt Folgendes auf: Bis zum 31. Dezember 2024 wurden von den Kunden nur netto 20.000 Euro bezahlt. Folge: Da sich der Gesamtumsatz an den vereinnahmten Umsätzen orientiert, lag Ihr Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG im Vorjahr also nur bei 20.000 Euro und Sie würden die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung für 2025 erfüllen.

Was ist mit neu gegründeten Unternehmen?

Nehmen Sie Ihre gewerbliche oder Ihre freiberufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahrs auf, ist seit 2025 ausschließlich auf den **Gesamtumsatz des laufenden Kalenderjahres** abzustellen. Eine Hochrechnung auf einen Jahresumsatz, wie es nach alter Rechtslage bis zum 31.12.2024 erforderlich war, gibt es seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr. Das ist eine echte Erleichterung.

Besonderheit: Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG kann seit 2025 im Gründungsjahr nur angewandt werden, wenn der Umsatz **nicht über 25.000 Euro** liegt. Es gilt für Gründer also nicht die 100.000-Euro-Höchstgrenze.

» Beispiel

Sie werden erstmals im Oktober 2025 gewerblich tätig und erzielen in den Monaten Oktober bis Dezember 2025 netto einen Umsatz von 22.000 Euro. Folge: Nach altem Recht hätten Sie die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden dürfen, weil das Finanzamt die erzielten Umsätze auf 12 Monate hochgerechnet hätte und so auf einen Gesamtumsatz im Gründungsjahr von 88.000 Euro gekommen wäre (22.000 Euro: 3 Monate × 12 Monate).

Nach der neuen Regelung beträgt ihr Umsatz 22.000 Euro. Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG wäre somit für Sie 2025 anwendbar.

Was passiert bei Überschreiten der Umsatzgrenze im laufenden Jahr?

Nach alter Rechtslage (bis 31. Dezember 2024) konnte die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG bei Überschreitung der Umsatzgrenze des laufenden Jahres einfach bis zum Ende des Kalenderjahrs fortgeführt werden. Erst zu Beginn des neuen Kalenderjahrs war die Kleinunternehmerregelung dann tabu.

Neuregelung 2025: Seit dem 1. Januar 2025 gilt hier eine sogenannte „Fallbeilregelung“. Das bedeutet: Wird die Umsatzgrenze für das laufende Jahr überschritten (Unternehmer mit Vorjahresumsätzen: 100.000 Euro/Gründung 2025 ohne Vorjahresumsatz: 25.000 Euro), muss bereits für den Umsatz, mit dem diese Höchstgrenze überschritten wird, erstmals Umsatzsteuer in der Ausgangsrechnung ausgewiesen und ans Finanzamt abgeführt werden.

➤ Beispiel

Sie haben sich für 2025 beim Finanzamt als Kleinunternehmer nach § 19 UStG registrieren lassen. Sie erzielten 2024 einen Gesamtumsatz von 15.000 Euro. Im Jahr 2025 erzielen Sie bis Ende November einen Umsatz von 95.000 Euro. Im Dezember geht eine Zahlung von weiteren 20.000 Euro ein. **Folge:** Sie durften für 2025 die Kleinunternehmerregelung wählen, weil der Gesamtumsatz des Vorjahres nicht über 25.000 Euro lag. Die Umsätze bis November in Höhe von 95.000 Euro sind damit zutreffend steuerfrei. Für die Zahlung von 20.000 Euro ist erstmals Umsatzsteuer auszuweisen und ans Finanzamt abzuführen, weil die 100.000-Euro-Umsatzgrenze mit diesem Umsatz erstmals überschritten wird. Bei einem 19-prozentigen Umsatzsteuersatz müssten Sie somit im Jahr 2025 3.800 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Praxis-Tipp: Umsätze laufend überwachen

Die Neuregelung ab 2025 führt durch ihre höheren Umsatzgrenzen sicherlich dazu, dass deutlich mehr Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung profitieren werden. Doch durch die Fallbeilreglung ist es wichtig, die Umsatzzahlen laufend zu überwachen. Denn wird der Gesamtumsatz nicht überwacht und deshalb bei Überschreitung der Umsatzgrenzen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abgeführt, kann das eine Umsatzsteuerprüfung des Finanzamts auslösen.

Stark schwankende Umsätze

Bei stark schwankenden Umsätzen kann es passieren, dass Sie wegen Überschreitung der Umsatzgrenzen zunächst den Anspruch auf die Kleinunternehmerregelung verlieren und zwei Jahre später die Voraussetzungen wieder erfüllen. In diesem Fall gilt die 5-jährige Bindung an die Regelbesteuerung nicht. Denn Sie haben in diesem Fall ja nicht aktiv auf die Kleinunternehmerregelung „verzichtet“.

Steuerrisiko bei Überschreiten der Umsatzgrenzen

Überwachen Sie die Umsatzgrenzen nicht laufend, diese werden unbemerkt überschritten und das Finanzamt bemerkt diesen Fehler, drohen finanzielle Einbußen. Denn die Rechnung, mit der die Umsatzgrenze überschritten wurde, und eventuell auch folgende Rechnungen wurden dann ja fälschlicherweise ohne Umsatzsteuer gestellt. Das Finanzamt unterstellt in diesem Fall Bruttoumsätze anstelle von Nettoumsätzen und rechnet die zu zahlende Umsatzsteuer aus dem Rechnungsbetrag heraus.

» Beispiel

Sie sind Gründerin im Jahr 2025. Im Gründerfragebogen, den Sie ans Finanzamt übermitteln, beantragen Sie für 2025 die Kleinunternehmerregelung. Die Umsätze bis Ende November betragen 25.000 Euro. Da das Weihnachtsgeschäft besser läuft als erwartet, fließen Ihnen im Dezember zusätzliche Umsätze von 12.000 Euro zu. Sie haben Ihre Umsätze nicht überwacht und für die Umsätze im Dezember keine Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen ausgewiesen. Das Finanzamt bemerkt diesen Fehler. **Folge:** Sie werden zu einer Umsatzsteuerzahlung von 1.915,96 Euro verpflichtet (12.000 Euro: 119 × 19).

Sonderregeln für Kleinunternehmer

Wie eingangs schon erwähnt, müssen Sie als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuervoranmeldungen und keine Umsatzsteuerjahreserklärung ans Finanzamt übermitteln, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Das ist eine echte bürokratische Entlastung. Auch die lästigen Themen „Umsatzsteuerprüfung“ (angekündigte Außenprüfung) oder „Umsatzsteuer-Nachschau“ (unangekündigter Besuch des Finanzamts) sind damit vom Tisch.

Wichtig: Umsatzsteuerjahreserklärung auf Anforderung möglich

Es kann allerdings passieren, dass das Finanzamt Sie als Kleinunternehmer nach § 19 UStG ausdrücklich zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung auffordert. Sinn und Zweck ist es herauszufinden, wie hoch Ihre Gesamtumsätze tatsächlich waren und ob Sie zu Recht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG tätig waren.

Eine weitere wichtige Sonderregelung, die Kleinunternehmer nach § 19 UStG beachten müssen, ist der Vermerk auf der Ausgangsrechnung, dass der Umsatz nach § 19 Abs. 1 UStG steuerfrei ist.

Auszug aus einer Ausgangsrechnung eines Kleinunternehmens

10 Taschenmesser Marke Sharp	160,00 Euro
Rechnungsgebetrag	160,00 Euro

Dieser Umsatz ist nach § 19 Abs. 1 UStG steuerfrei.



04

Steuern und Gewinnermittlung für Kleinunternehmer



Welche Steuern zahlen Kleinunternehmer?

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG gilt nur für Umsatzsteuerzwecke. Je nachdem, ob Sie gewerblich oder freiberuflich tätig sind, fallen auf Gewinne zusätzlich Einkommensteuer und Gewerbesteuer an. Haben Sie Angestellte, müssen Sie gegebenenfalls Lohnsteuer und Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten und ans Finanzamt abführen. Es gelten die jeweiligen Regelungen der betreffenden Steuergesetze.

Wie ermitteln Kleinunternehmer ihren Gewinn?

Sind Sie beim Finanzamt als Kleinunternehmer nach § 19 UStG erfasst, hat diese steuerliche Erfassung keinerlei Auswirkung auf die Frage, wie Sie Ihren Gewinn ermitteln müssen. Als Freiberufler dürfen Sie Ihren Gewinn stets nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Alternativ können Sie als Freiberufler Ihren Gewinn natürlich auch mittels einer Bilanz errechnen. Sie haben hier ein echtes Wahlrecht.

Sind Sie (nebenberuflich) gewerblich tätig, dürfen Sie Ihren Gewinn nach der einfachen Einnahmen-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, wenn der Gewinn im Vorjahr nicht über 80.000 Euro lag und wenn der Umsatz die Höchstgrenze von 800.000 Euro nicht überschritten hat. Selbst wenn diese Grenzen nicht überschritten wurden, können Sie selbstverständlich freiwillig die Gewinnermittlung per Bilanzierung wählen.

05

Beantragung der Klein- unternehmerregelung und Wechsel zur Regel- besteuerung



Wahlrecht zur Ausübung der Kleinunternehmerregelung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die Kleinunternehmerregelung anwenden oder Sie verzichten darauf. Ein Verzicht kann immer dann sinnvoll sein, wenn hohe Investitionen anstehen und die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen höher ausfallen würde als die zu zahlende Umsatzsteuer. Um diese Vorsteuererstattung nicht zu verspielen, müssten Sie auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Das hat natürlich Folgen.

Das bedeutet ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichtet, ist an diesen Verzicht **für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden**. Das bedeutet im Klartext: Erzielt ein Freiberufler erstmals 2025 Umsätze von 20.000 Euro und verzichtet wegen hoher Investitionen (und wegen der hohen Vorsteuererstattung) auf die Kleinunternehmerregelung, dann kann er bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen frühestens ab dem Kalenderjahr 2030 die Kleinunternehmerregelung erneut beantragen.

Die Verzichtserklärung können Sie nach § 19 Abs. 3 Satz 1 UStG bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahrs beim Finanzamt abgeben. Die Verzichtserklärung ist unwiderruflich. Will heißen: Ist der Verzicht einmal erklärt, kann frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren wieder zur Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG zurückgekehrt werden.

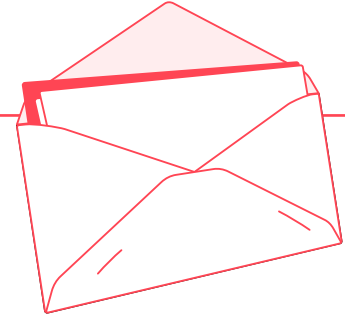
Wie beantragt man die Kleinunternehmerregelung beim Finanzamt?

Sind Sie Gründer, müssen Sie dem Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über das ELSTER-Portal elektronisch übermitteln. Und in diesem Fragebogen können Sie in Textziffer 7.3 die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG beantragen.

Sind Sie kein Gründer und erfüllen erstmals die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, genügt ein formloser Antrag ans Finanzamt, dass und ab wann die Kleinunternehmerregelung angewendet werden soll. Die Ermittlung des Gesamtumsatzes des Vorjahrs müssen Sie dem Antrag beilegen.



Muster für formlosen Antrag auf Kleinunternehmerregelung ab 1.1.2026



Steuernummer:

Identifikationsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich ab dem 1.1.2026 erstmals die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG. Meine zugeflossenen Gesamtumsätze 2025 betrugen netto Euro und lagen somit unter 25.000 Euro. Die Ermittlung der Gesamtumsätze 2025 finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Achtung: Waren die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung bereits in den Vorjahren erfüllt und man hat auf deren Anwendung verzichtet, ist man ab dem Verzicht für fünf Kalenderjahre daran gebunden. Erst nach Ablauf dieser 5-Jahresfrist hat der formlose Antrag Erfolg auf Zustimmung des Finanzamts.

Wie kann man zurück zur Regelbesteuerung wechseln? Was hat das für Auswirkungen?

Waren Sie bisher umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer nach § 19 UStG und kehren entweder freiwillig oder wegen Überschreitung der Umsatzgrenzen im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung zurück, sind Sie zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung und zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet.

Sowohl in der Umsatzsteuervoranmeldung als auch in der Umsatzsteuerjahreserklärung sind insbesondere bei einem unterjährigen Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung sowohl die Umsätze im Rahmen der Kleinunternehmerregelung als auch die Umsätze im Rahmen der Regelbesteuerung zu erfassen.

Wichtig: Vorsteuererstattung beantragen

Mit dem Wegfall der Kleinunternehmerregelung haben Sie aus Eingangsrechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer wieder einen Anspruch auf Vorsteuererstattung.

» Erneuter Wechsel zur Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung gewechselt sind, können Sie natürlich auch wieder zur Kleinunternehmerregelung wechseln, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Beachten Sie aber, dass Sie bei einem freiwilligen Verzicht erst nach 5 Jahren wieder zurück zur Kleinunternehmerregelung wechseln können.

06

Vor- und Nachteile der Kleinunternehmer- regelung



Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG, haben Sie wie bereits ausgeführt ein Wahlrecht. Sie können auch die Regelbesteuerung anwenden. Um abschätzen zu können, ob es sich lohnt, sich für eine dieser beiden Regelungen zu entscheiden, müssen Sie die Vorteile und Nachteile der Kleinunternehmerregelung kennen.

Vorteile der Kleinunternehmerregelung

Insbesondere folgende Vorteile sprechen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG:

- Sie müssen sich nicht mit Umsatzsteuervoranmeldungen und nicht mit der Umsatzsteuerjahreserklärung herumschlagen. Diesen bürokratischen Aufwand sparen Sie sich.
- Liegen Ihre Umsätze deutlich unter 25.000 Euro, dürften Prüfungen des Finanzamts zur Umsatzsteuer in Ihrem Unternehmen zu 99 Prozent ausgeschlossen sein.
- Sie können insbesondere bei Privatkunden mit niedrigeren Preisen punkten und sich damit gegenüber Konkurrenten mit Regelbesteuerung einen Vorteil verschaffen. Diesen Konkurrenten gegenüber haben Sie somit einen Wettbewerbsvorteil.

» Beispiel

Sie verkaufen online Waren als Kleinunternehmer. Für ein Smartphone verlangen Sie von Ihren Kunden 400 Euro. Konkurrenten, die der Regelbesteuerung unterliegen, verlangen 400 Euro zuzüglich 76 Euro Umsatzsteuer für dasselbe Smartphone. Die Kleinunternehmerregelung dürfte Ihnen hier auf jeden Fall preisbewusste Privatkunden zuspielen.

Nachteile der Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG hat natürlich nicht nur Vorteile, sondern durchaus auch Nachteile. Folgende Nachteile sollten Sie kennen:

- Sie können bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung keinen Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen von anderen Unternehmen geltend machen.
- Die fehlende Vorsteuererstattung kann zu Liquiditätsengpässen bei der Finanzierung hoher Investitionen führen.
- Finden gewerbliche Kunden und Auftraggeber den Hinweis in Ihren Rechnungen, dass Sie steuerfreie Umsätze als Kleinunternehmer erbringen, kann das dazu führen, dass größere Aufträge ausbleiben. Denn Kleinunternehmern traut man vielleicht nicht zu, die Logistik für einen Großauftrag umzusetzen. Mit anderen Worten: Kleinunternehmer könnten als weniger professionell wahrgenommen werden.

Wann rentiert sich die Kleinunternehmerregelung, wann nicht?

Die Kleinunternehmerregelung rentiert sich vor allem für Sie, wenn Sie (Nebenberufs-) Selbstständiger sind, Ihre Umsätze meist deutlich unter 25.000 Euro liegen und Sie zudem keine hohen Eingangsrechnungen von anderen Unternehmen erhalten. In diesem Fall profitieren Sie eindeutig von dem Wegfall des bürokratischen Aufwands und von Wettbewerbsvorteilen durch niedrigere Preise ohne Umsatzsteuer.



Beispiel 1:**Hier lohnt sich die Kleinunternehmerregelung**

Sie verkaufen selbst gebastelte Ware online. Ihr Umsatz pro Kalenderjahr liegt in der Regel bei netto 10.000 Euro. Ihre Ausgaben für den Kauf von Materialien liegen jährlich bei rund 1.000 Euro zuzüglich 190 Euro Umsatzsteuer.

	Kleinunternehmer- regelung	Regelbesteuerung
Umsatz netto	10.000 Euro	10.000 Euro
Umsatzsteuerausweis in Rechnung	0 Euro	1.900 Euro
Vorsteuererstattung aus Eingangs- rechnungen	0 Euro	- 190 Euro
Umsatzsteuerzahlung ans Finanzamt	0 Euro	1.710 Euro

Hier würde es sich lohnen, wenn Sie sich für die Kleinunternehmerregelung entscheiden. Denn zum einen zahlen Privatkunden dann nur 10.000 Euro und nicht 11.900 Euro (= Wettbewerbsvorteil). Zum anderen sparen Sie sich viel Zeit für das Ausfüllen von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen.

Beispiel 2:**Hier ist die Kleinunternehmerregelung nicht sinnvoll**

Ihre Umsätze betragen regelmäßig 15.000 Euro netto jährlich. Sie möchten im kommenden Jahr investieren und einen Transporter und eine Maschine kaufen. Ziel soll sein, die Umsätze kräftig anzukurbeln. Die Kosten der Investitionen betragen rund 80.000 Euro zuzüglich 15.200 Euro Umsatzsteuer.

	Kleinunternehmer- regelung 2026	Regelbesteuerung 2026
Umsatz netto	15.000 Euro	15.000 Euro
Umsatzsteuerausweis in Rechnung	0 Euro	2.850 Euro
Vorsteuererstattung aus Eingangs- rechnungen	0 Euro	- 15.200 Euro
Umsatzsteuerzahlung ans Finanzamt/ Erstattung vom Finanzamt	0 Euro	- 12.350 Euro (Erstattung)

Wegen der geplanten Investitionen und wegen der geplanten Umsatzsteigerung sollte ab dem nächsten Jahr auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet und die Investitionen durchgeführt werden.

Häufige Fehler rund um die Kleinunternehmerregelung

Die beiden häufigsten Fehler bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung dürften sein,

- dass Unternehmer entweder die Umsatzgrenzen nicht im Auge behalten und deshalb bei Überschreitung der Umsatzgrenzen nicht zur Regelbesteuerung wechseln und
- dass Gründer, die ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit unterjährig aufnehmen, von der falschen Umsatzgrenze von 100.000 Euro für das laufende Jahr ausgehen und nicht von der Umsatzgrenze von 25.000 Euro.

Beides führt dazu, dass die Unternehmer keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen. Diese wird aber im Nachgang fällig, was den Netto-Umsatz der Unternehmer nachträglich schmälert.



Beispiel:

Gründer Müller hat seine gewerbliche Tätigkeit im Mai 2025 aufgenommen. Da er fälschlicherweise davon ausgeht, dass es im laufenden Jahr mit der Kleinunternehmerregelung funktioniert, wenn sein Umsatz die Grenze von 100.000 Euro netto nicht überschreitet, wendet er das ganze Jahr über die Kleinunternehmerregelung an. Bis Ende Oktober 2025 hat er Umsätze von 25.000 Euro netto erzielt, im November und Dezember kommen noch einmal Umsätze von 20.000 Euro dazu. **Folge:** Da für Gründer im laufenden Jahr in puncto Kleinunternehmerregelung die 25.000-Euro-Grenze greift, muss Gründer Müller für die Umsätze im November und Dezember Umsatzsteuer aus seinen Umsätzen herausrechnen und ans Finanzamt abführen.

Wie kann eine Buchhaltungssoftware bei der Kleinunternehmerregelung unterstützen?

Eine Buchhaltungssoftware wie Lexware Office ist für Kleinunternehmer nach § 19 UStG unbedingt empfehlenswert. Zum einen kann mit der entsprechenden Software eine korrekte Rechnung mit Hinweis auf die steuerfreien Umsätze nach § 19 UStG generiert werden. Zum anderen können mittels der Buchhaltungssoftware die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung per Knopfdruck regelmäßig überwacht werden.

Die Buchhaltungssoftware unterstützt außerdem bei der korrekten Rechnungsstellung.

» Praxis-Tipp: Überschreitung der Umsatzgrenzen im Blick

Mit einer professionellen Buchhaltungssoftware ist man schneller im Bilde, wenn die Umsatzgrenzen von 25.000 Euro bzw. 100.000 Euro erstmals überschritten werden und ab welchem Zeitpunkt Rechnungen mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer notwendig werden. Damit vermeidet man das Risiko, dass man im Nachgang dann doch noch Umsatzsteuer ans Finanzamt zahlen muss, mit der man gar nicht gerechnet hat.

07

Rechnungsstellung als Kleinunternehmer



Welche Angaben müssen auf die Kleinunternehmerrechnung?

Die Rechnung eines Kleinunternehmers unterscheidet sich von der Rechnung eines Unternehmers, der der Regelbesteuerung unterliegt, nur in folgenden drei Punkten.

- In der Rechnung des Kleinunternehmers darf keine Umsatzsteuer offen ausgewiesen sein.
- Die Rechnung des Kleinunternehmers darf keinen Hinweis auf einen Umsatzsteuersatz enthalten.
- Die Rechnung des Kleinunternehmers muss den Hinweis enthalten: „Der Umsatz ist nach § 19 Abs. 1 UStG steuerfrei.“



Die Pflichtangaben im Überblick

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Steuernummer oder USt-IDNr. des leistenden Unternehmens
- Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung
- Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung
- Rechnungsbetrag
- Hinweis auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Musterrechnung eines Kleinunternehmers

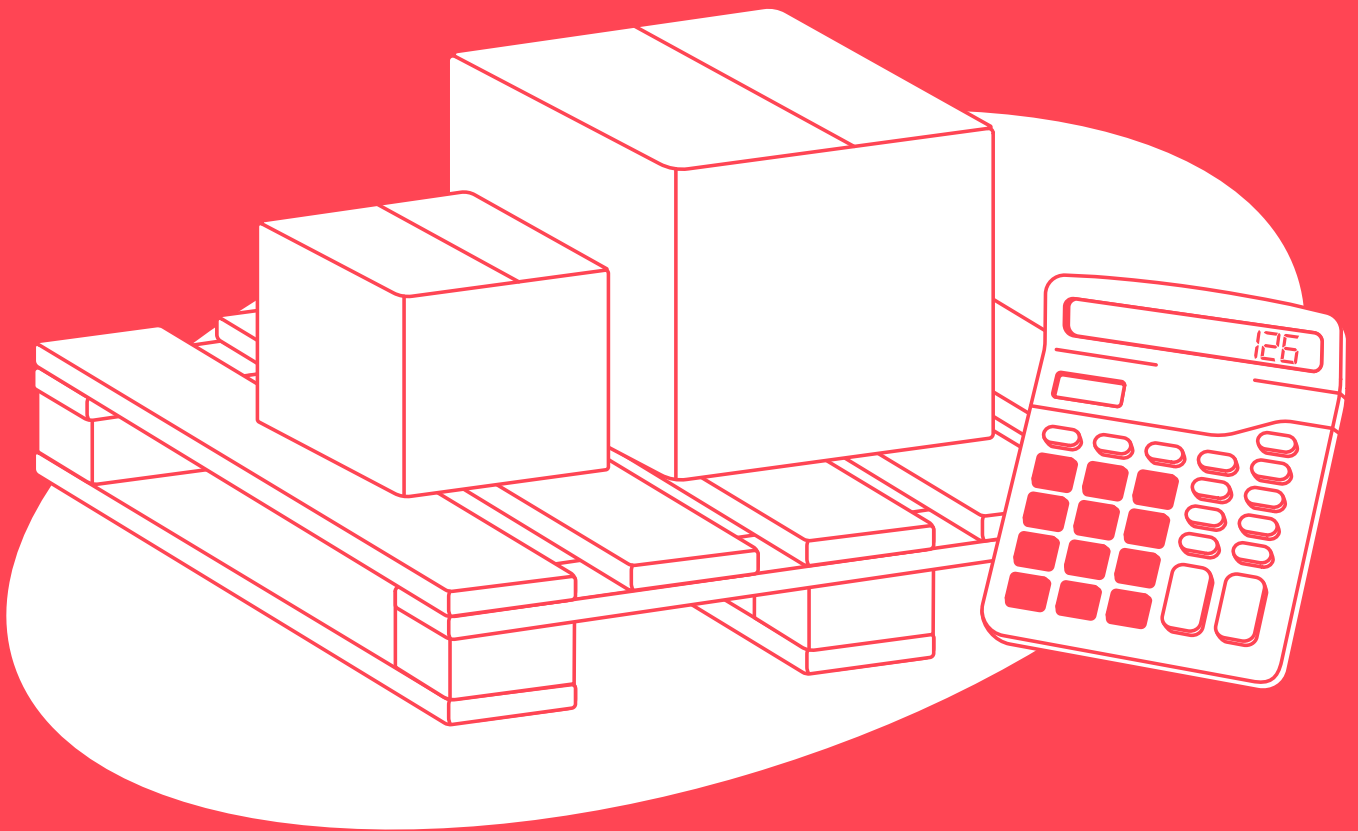


Download:

➤ [Mehr Infos hier](#)

08

Die EU-weite Kleinunternehmerregelung



Einführung einer EU-weiten Kleinunternehmerregelung 2025

Zum 1. Januar 2025 müssen Sie nicht nur die neuen Spielregeln zur Kleinunternehmerschaft mit ihren neuen Umsatzgrenzen und zur Ermittlung des Gesamtumsatzes im Gründungsjahr beachten. Sie haben seit dem 1. Januar 2025 sogar die Möglichkeit, auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Kleinunternehmerregelung zu nutzen.

Enormer Vorteil dieser Neuregelung: Sie müssen in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat dann keine Umsatzsteuererklärung abgeben, sollten Sie in diesem Land unternehmerisch tätig werden. Bestenfalls muss auch kein Steuerberater in dem jeweiligen EU-Land engagiert werden.

Folgende Szenarien sind hierbei denkbar:

- Sie sind in Deutschland als Kleinunternehmer registriert und möchten die Kleinunternehmerregelung auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU in Anspruch nehmen.
- Sie sind in Deutschland Regelversteuerter, weisen in Ihren Rechnungen also 19 Prozent bzw. 7 Prozent Umsatzsteuer aus und möchten in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU als Kleinunternehmer registriert werden.
- Sie sind zwar in Deutschland ansässig, sind in Deutschland aber bisher nicht unternehmerisch tätig, sondern nur in einem oder mehreren anderen EU-Mitgliedstaaten, und möchten im Ausland als Kleinunternehmer agieren.

Wie kann man als deutsches Unternehmen die europäische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Im Fachjargon spricht man bei der Registrierung im Ausland als Kleinunternehmer von der europäischen Kleinunternehmerregelung (EU-KU-Regelung).

Möchten Sie an dieser zum 1. Januar 2025 eingeführten Neuregelung teilnehmen, müssen Sie übrigens nicht an die ausländische Finanzverwaltung herantreten. Es geht viel einfacher. Sie müssen Ihre Teilnahme elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen. In diesem Antrag wählen Sie dann aus, in welchen Ländern der EU-Mitgliedstaaten Sie als Kleinunternehmer registriert werden sollen.

Das EU-KU-Verfahren richtet sich an Unternehmer,

- die in Deutschland ansässig sind,
- grenzüberschreitende Lieferungen oder Dienstleistungen an Unternehmer oder Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, und
- deren Gesamtumsatz in der EU sowohl im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschritten hat als auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Wichtig: Hier sind die Umsätze in Deutschland und in den anderen EU-Mitgliedstaaten gemeint.

➤ Achtung: Wichtige Pflicht zu erfüllen

Nach der Registrierung zum EU-KU-Verfahren sind Sie dazu verpflichtet, dem BZSt innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs eine (vierteljährliche) Umsatzmeldung in elektronischer Form zu übermitteln.

Halten Sie sich nicht an diese Übermittlungsfristen, kann das BZSt Sie von dem EU-KU-Verfahren ausschließen. Wird die 100.000-Euro-Grenze im laufenden Jahr überschritten, ist innerhalb von 15 Tagen ein sogenannter „final report“ abzugeben.

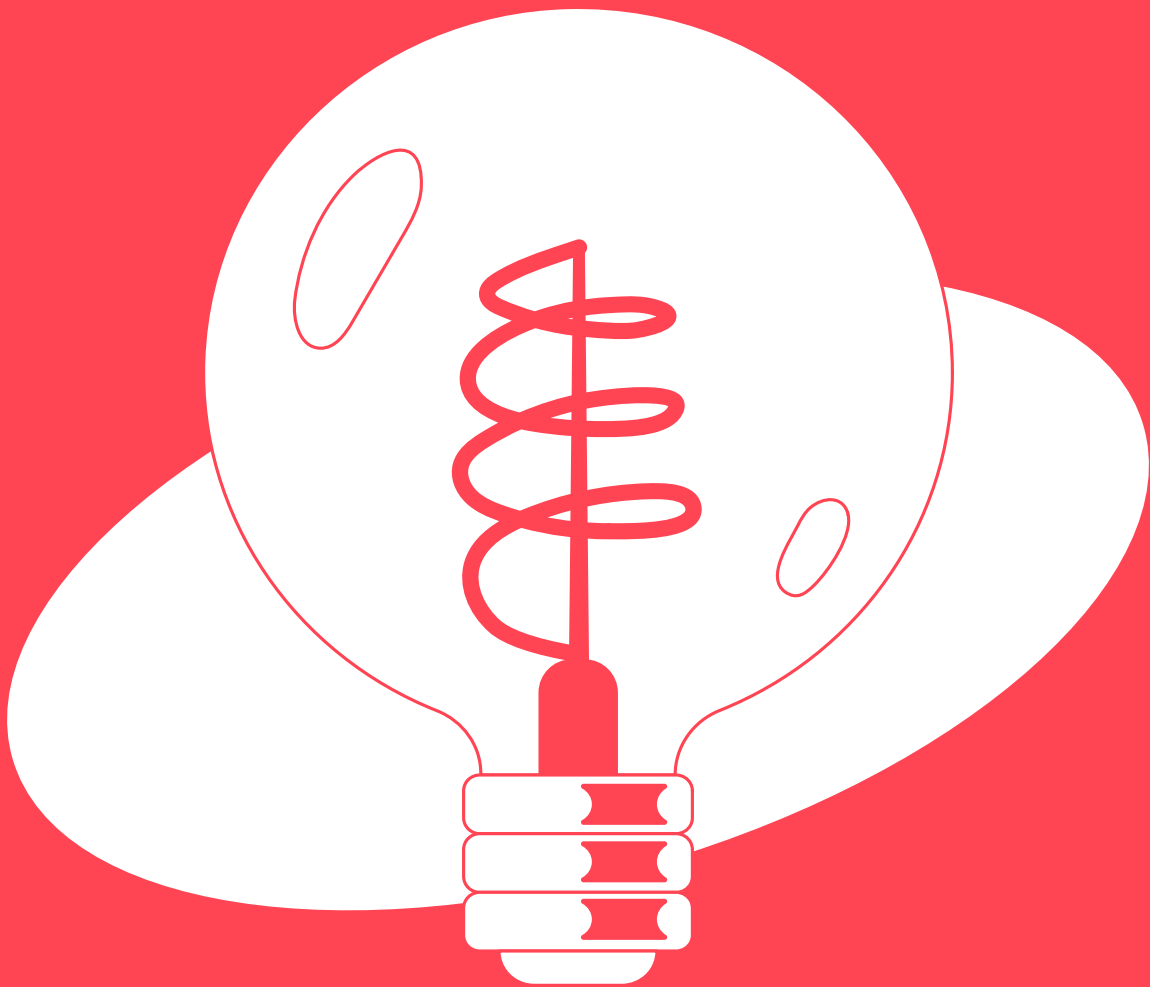
Wie kann man als Unternehmer aus dem EU-Ausland die deutsche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Sind Sie Unternehmer und nicht in Deutschland, sondern im Ausland ansässig, führen Umsätze in Deutschland aus und möchten in Deutschland umsatzsteuerlich von der Kleinunternehmerregelung profitieren, gilt Folgendes:

- Das Bundeszentralamt für Steuern ist hier nicht zuständig für Sie, weil sich hier nur in Deutschland ansässige Unternehmer für das EU-KU-Verfahren registrieren lassen können.
- Sie müssen sich für das EU-KU-Verfahren bei dem in Ihrem Land zuständigen Finanzamt registrieren lassen und hierbei angeben, dass Sie in Deutschland die Kleinunternehmerregelung anwenden möchten.

09

Fazit



Fazit

Die Neuregelung der Kleinunternehmerregelung seit dem 1. Januar 2025 bringt steuerlich und bürokratisch echte Vorteile. Durch die Anhebung der Umsatzgrenzen kommen nun deutlich mehr Unternehmer in den Genuss der Kleinunternehmerregelung und können das Thema Umsatzsteuer ad acta legen. Darüber hinaus dürften auch spürbar mehr Gründer von der Kleinunternehmerregelung profitieren, da die 25.000-Euro-Grenze für sie unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung gilt. Dies erleichtert den Einstieg in die Selbstständigkeit und bietet mehr Planungssicherheit.

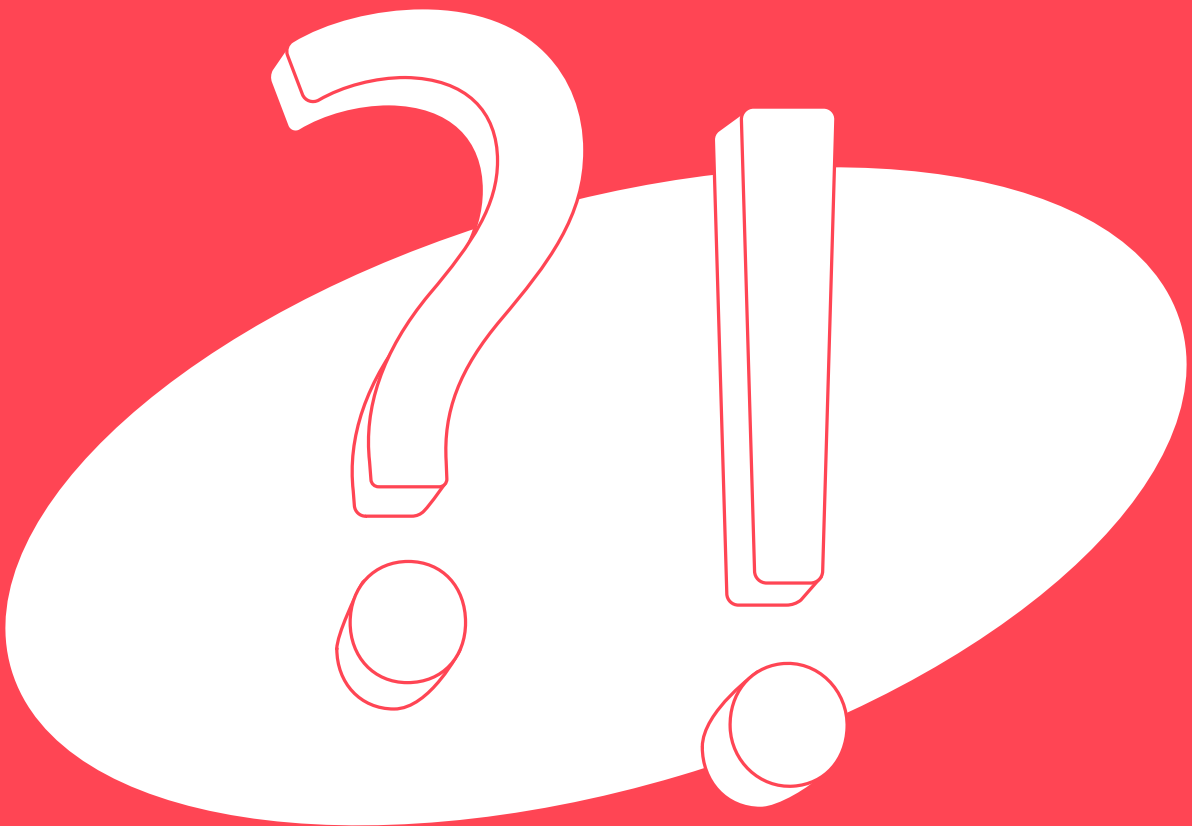
Dass die Kleinunternehmerregelung seit dem 1.1.2025 auf Antrag sogar im EU-Ausland beantragt und angewandt werden darf, ist eine echte Erleichterung für alle, die auch im EU-Ausland geschäftlich tätig sind. Vor allem dürfte es spürbar zur finanziellen Entlastung beitragen, da ein ausländischer Steuerberater nun nicht mehr nötig ist.

Wichtig ist es jedoch nach wie vor für Unternehmer und Selbstständige, zu kalkulieren, ob sich die Kleinunternehmerregelung wirklich rentiert oder ob sie nicht mit der Regelbesteuerung besser fahren. Dabei sollte immer beachtet werden, dass eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung erst nach 5 Jahren wieder möglich ist, wenn man sich aktiv dagegen entschieden hat.

Wer sich für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung entscheidet, sollte zudem immer seine Umsätze im Auge behalten. Denn das Überschreiten der jährlichen Umsatzgrenze könnte sonst teuer werden.

10

Häufig gestellte Fragen zur Kleinunternehmer- regelung im Überblick



Häufig gestellte Fragen zur Kleinunternehmerregelung im Überblick

Hier eine Schnellzusammenfassung der Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die neue Kleinunternehmerregelung, die seit dem 1. Januar 2025 gilt:

Wo ist die Kleinunternehmerregelung gesetzlich geregelt?

Suchen Sie nach gesetzlichen Grundlagen zur neuen Kleinunternehmerregelung, bieten sich folgende Fundstellen an:

Gesetzliche Fundstelle	§ 19 Umsatzsteuergesetz (UStG)
Gesetzliche Fundstelle zur Registrierung als Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedsstaaten	§ 19a UStG
BMF-Schreiben	BMF, Schreiben v. 18.3.2025, Az. III C 3 – S 7360/00027/044/105
EU-KU-Verfahren	Siehe www.bzst.de
Umsatzsteuer-Anwendungserlass	Abschnitt 19 und Abschnitt 19a (siehe www.bundesfinanzministerium.de)

Wer kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Die Kleinunternehmerregelung kann rechtsformunabhängig in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen zu den Umsatzgrenzen erfüllt sind. Neben gewerblichen Solo-Selbstständigen und Freiberuflern profitiert also auch eine GmbH, eine UG oder eine Personengesellschaft von der Kleinunternehmerregelung.

Welche Umsatzgrenzen gelten seit 2025 bei der Kleinunternehmerregelung?

Seit 1.1.2025 gelten bei der Kleinunternehmerregelung neue Steuerspielregeln. Bei den Umsatzgrenzen ist Voraussetzung, dass der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht über 25.000 Euro lag und der Gesamtumsatz des laufenden Jahres nicht über 100.000 Euro klettert.

Sind die Umsatzgrenzen netto oder brutto?

Bei den Umsatzgrenzen 25.000 Euro bzw. 100.000 Euro handelt es sich um Netto-Umsatzgrenzen (also Umsatz ohne Umsatzsteuer). Besonderheit: Im Gründungsjahr klappt es mit der Kleinunternehmerregelung so lange, bis die 25.000-Euro-Grenze überschritten wird.

Sind nur die vereinnahmten Umsätze in den Gesamtumsatz einzubeziehen?

Ja. Das ist enorm wichtig. Denn bilanzieren Sie, weisen Sie ja auch die noch nicht bezahlten Ausgangsrechnungen über die Forderungen als Betriebseinnahmen aus. Für die Frage der Höhe des Gesamtumsatzes sind die Forderungen jedoch auszugliedern und wirklich nur die zugeflossenen Umsätze zu erfassen.

Was passiert, wenn man als Kleinunternehmer mehr als 100.000 Euro verdient?

Klettert der Gesamtumsatz während des Jahres unerwartet über 100.000 Euro, ist die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht mehr zulässig und in der Rechnung, mit der diese 100.000-Euro-Grenze erstmals überschritten wird, muss erstmals Umsatzsteuer offen ausgewiesen werden. Wichtig: Dann besteht erstmals auch wieder der Anspruch auf eine Vorsteuererstattung für die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen von anderen Unternehmern.

Wie weist man den Umsatz beim Finanzamt nach?

Das passiert zum einen in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung oder per formlosem Antrag. Es kann auch passieren, dass das Finanzamt nach dem Zufallsprinzip oder aufgrund eines Anlasses die Umsatzsteuerjahreserklärung zur Überprüfung der Gesamtumsätze anfordert.

Muss man als Kleinunternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung machen?

Grundsätzlich nein. Doch es gibt eine Ausnahme. Muss ein Kleinunternehmer die Umsatzsteuer nach § 13b UStG für einen anderen Unternehmer ans Finanzamt abführen, kann auch für einen Kleinunternehmer die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung bestehen.

Eine Umsatzsteuervoranmeldung kann auch dann verpflichtend zu übermitteln sein, wenn die Umsatzgrenze von 100.000 Euro (bei Gründern im Gründerjahr 25.000 Euro) während des Jahres überschritten wird.

Muss man als Kleinunternehmer eine Umsatzsteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich nein. Nur in folgenden Situationen kann die elektronische Übermittlung einer Umsatzsteuerjahreserklärung ans Finanzamt ein Muss werden:

- Das Finanzamt fordert Sie explizit zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung auf.
- Sie müssen nach § 13b UStG Umsatzsteuer für einen anderen Unternehmer ans Finanzamt abführen.
- Sie haben im laufenden Jahr die Umsatzgrenzen zur Kleinunternehmerregelung überschritten und haben in Ihren Ausgangsrechnungen teils Umsatzsteuer ausgewiesen.

Muss man als Kleinunternehmer Steuern zahlen?

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG gilt nur für die Umsatzsteuer. Bei allen anderen Steuerarten wie Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Grundsteuer oder Grunderwerbsteuer bietet die Kleinunternehmerregelung keine Vorteile. Bei diesen Steuerarten sind die für alle Unternehmer geltenden Regelungen zu beachten.

Kann man die Kleinunternehmerregelung jetzt europaweit anwenden?

Ja. Seit dem 1. Januar 2025 kann man sich auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als Kleinunternehmer registrieren lassen. Dazu muss man ein paar Voraussetzungen erfüllen und sich beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) für das EU-KU-Verfahren registrieren.

Wie lange ist man an die Kleinunternehmerregelung gebunden?

Unternehmer sind nicht an die Regelung gebunden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Wahlrecht. Es kann auch auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden. Die Verzichtserklärung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 UStG können Sie bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahrs beim Finanzamt abgeben. Wichtig: Wird auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, ist man an diesen Verzicht für die nächsten fünf Kalenderjahre gebunden.

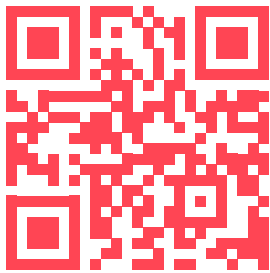
Warum kann es sinnvoll sein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten?

Insbesondere bei sehr hohen Investitionen, aus denen sich eine hohe Vorsteuererstattung ergibt, ist es meist sinnvoll, über den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nachzudenken. Auch wenn man sich vergrößern möchte und gegenüber Geschäftspartnern und Kunden eine noch größere Verlässlichkeit signalisieren möchte, kann es Sinn ergeben, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten.

Welche Softwarelösungen können bei der Kleinunternehmerregelung unterstützen?

Wer speziell nach einer Buchhaltungssoftware sucht, die ihn als Kleinunternehmer nach § 19 UStG unterstützt, sollte beim Hersteller nachhaken, welche speziellen Unterstützungen die Software dazu anbietet. Optimal ist eine Software wie Lexware Office, bei der deutlich sichtbar ist, wenn die Umsatzgrenzen zur Kleinunternehmerregelung überschritten werden. Dank der professionellen Buchhaltungssoftware können Sie außerdem sicher sein, dass Ihre Rechnungen alle nötigen Pflichtangaben enthalten.

Impressum



Jetzt kostenlos registrieren
und 30 Tage testen

Redaktion:

Lexware.de · Vanessa Baumann · Haufe-Lexware
GmbH & Co. KG · Munzinger Straße 9 · 79111 Freiburg